

daß der Rat der Stadt Leipzig infolge unserer Eingaben den Verband bis auf weiteres von der städtischen Einkommensteuer befreit hat. Auch ein Gesuch wegen Erlasses der Staatssteuer ist an das k. Sächsische Finanzministerium in Dresden abgegangen und wird nötigenfalls noch an den sächsischen Landtag erlassen werden.

Ich komme nun auf die Anlage des Verbandsvermögens zu sprechen und kann hier dem Herrn — d nur beistimmen, wenn er wünscht, man möge eine vorteilhaftere Anlage der Gelder bei dem allgemeinen Rückgange des Zinsfußes — die Konvertierung der vierprozentigen Reichsanleihe bringt uns allein schon einen Zinsverlust von 1100 *M* pro Jahr — ins Auge fassen. Bereits seit längerer Zeit hat der Vorstand diese Frage in ernstliche Erwägung gezogen, allein er ist noch zu keinem bestimmten Entschlusse gekommen, denn eine Sache von so großer Wichtigkeit darf im Hinblick auf die vom Vorstand zu tragende Verantwortung keinesfalls übereilt werden. Klar ist es uns, daß wir mit den Geldern weder spekulieren noch Industriepapiere kaufen dürfen. Für uns kann es sich vielmehr nur um erste Hypotheken oder um die Erwerbung eines rentablen Grundstückes handeln. Es ist jedoch auch hierbei nicht zu verkennen, daß der Ueberfluß des Geldmarktes sich nicht nur im Rückgange des Zinsfußes bei Wertpapieren bemerkbar macht, sondern auch seinen Einfluß auf die Verzinsung der Hypotheken ausübt, denn es wird nicht unbekannt sein, daß Beträge über 100 000 *M* in erster Hypothek kaum mehr als 3½% bringen.

Jedenfalls ist der Verband mit seinen wohlorganisierten Anstalten ein Segen für seine Mitglieder, und es wäre wünschenswert, wenn sich der Gehilfenstand dessen immer mehr und mehr bewußt würde. Möge das im Herbst dieses Jahres sich vollendende erste Vierteljahrhundert des Bestehens unseres schönen Verbandes — er wurde am 1. Oktober 1872 gegründet — Veranlassung sein, daß ihm immer mehr Mitglieder, Gönner und Wohlthäter zugeführt werden, damit er wachse, blühe und gedeihe zur Ehre des gesamten Gehilfenstandes!

Paul Hempel,
Vorsitzender d. A. D. Buchhdlg.-Gehilfen-Verbandes.

Kleine Mitteilungen.

Reichsgerichts-Entscheidungen.

1) Für die Begriffsbestimmung des »Wanderlagers« ist das Einführen der Waren an den Verkaufsort ein unwesentlicher Nebenumstand. Das Entscheidende ist allein in dem Feilbieten der Waren in einem vorübergehend benutzten Verkaufsorte außerhalb des Wohnortes zu finden. II. R.-O. Straffen. v. 11. Juni 1896 R.-O.-Arch. Bd. 61. 2. 4.

2) Zum Begriffe der »gewerblichen Niederlassung« gehört außer dem Besitze eines zu dauerndem Gebrauche eingerichteten, beständig oder doch in regelmäßiger Wiederkehr von dem Gewerbetreibenden zum Betriebe seines Gewerbes benutzten Lokales auch dessen ernstliche Absicht, in dem Lokal dauernd ein Gewerbe zu betreiben. Dasselbe Urteil.

3) Hat beim Handelskauf der Käufer die Ware unter rechtzeitiger Mängelanzüge und gerechtfertigter Weise zur Verfügung gestellt, so ist der durch Zufall herbeigeführte Untergang derselben nicht für seine Rechnung. II. R.-O. v. 29. Sept 1896 a. a. O. S. 32.

4) Die Klage auf Zahlung von Lagergeld für eine zur Verfügung gestellte Ware unterliegt nicht der Verjährung des Art. 349 Abs. 2 H.-G.-B. Dasselbe Urteil.

Zeitungs-kolportage in Ungarn. — Das ungarische Amtsblatt vom 15. d. M. veröffentlicht den nachfolgenden Erlaß des Ministers des Innern von Perczel: »Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß in neuerer Zeit die Herausgeber der Tagesblätter immer häufiger um die Erlaubnis zum Verkaufe derselben in den Straßen nachsuchen. Nachdem das Erscheinen der Zeitungen in der Regel in eine Zeit fällt, in welcher es keine Amtsstunden giebt, könnte im Sinne der Verordnung aus dem Jahre 1867 die Erlaubnis zur Kolportage erst dann erteilt werden, wenn das betreffende Blatt bereits den Reiz der Neuheit verloren hätte. Damit sonach den Interessen der Zeitungs-Herausgeber, sowie denen

des großen Publikums möglichst genügt, andererseits auch das in dem Preßgesetze vom Jahre 1848 normierte Aufsichtsrecht der Behörde gewahrt werde, wird verordnet: Die Erlaubnis zur Kolportage der Zeitungen in den Straßen kann im voraus für eine Frist von acht Tagen erteilt werden. Der Herausgeber ist in einem solchen Falle jedoch verpflichtet, vor dem Beginne der Kolportage das betreffende Zeitungsexemplar der Behörde vorzulegen. Zum Straßenverkaufe dürfen weder bresthafte, noch in anderer Art skandalös aussehende Personen, noch auch schulpflichtige Kinder verwendet werden. Außer dem Titel und dem Preise darf nichts ausgerufen werden, am allerwenigsten die Ueberschriften oder der Inhalt der einzelnen Artikel. Auch dürfen die Zeitungen nicht in aufdringlicher Weise ausgedreht werden. Die Erlaubnis kann sofort zurückgezogen, beziehungsweise nicht erneuert werden, wenn die Herausgeber einer der Vorschriften nicht genügen. Den Behörden aber wird es zur Pflicht gemacht, den Inhalt der vorgelegten Exemplare raschest und auf das sorgfältigste zu prüfen und insofern wegen aufreizender, die öffentliche Ordnung gefährdender, die Scham und Moral verletzender Artikel zu ernststen Bemängelungen Veranlassung geboten wird, ist dem betreffenden Blatte die Erlaubnis zur Kolportage zu entziehen.«

Neue Bücher, Kataloge u. für Buchhändler.

Bibliographie und Litterarische Chronik der Schweiz. 27. Jahrg. Nr. 3. (März 1897.) gr. 8°. Sp. 50—64. Verlag von Georg & Co. in Basel, Genf und Lyon.

Juristisches Litteraturblatt. Nr. 84. Bd. IX, Nr. 4. (15. April 1897.) 4°. S. 77—100. Berlin, Carl Heymann's Verlag.

Astronomie und Astrologie. Anhang: Alte Mathematik. Antiq.-Katalog Nr. 88 von Ludwig Rosenthal's Antiquariat in München. 8°. 83 S. 973 Nrn.

Alte Medicin bis zum Jahre 1799. Antiq.-Katalog Nr. 93. 8°. 102 S. 1384 Nrn. Ebenda.

Medicin seit dem Jahre 1800. Antiq.-Katalog Nr. 94. 8°. 19 S. 465 Nrn. Ebenda.

Revue biblio-icongraphique. Sous la direction de Mm. Pierre Dauze et d'Eylac. 4. année. 3. série. Nr. 4. (April 1897.) 4°. (S. 153—204.) Paris, Répertoire des ventes publiques cataloguées, 9, rue de Faubourg Poissonnière.

Le Droit d'Auteur. Organe officiel du Bureau de l'Union internationale pour la protection des oeuvres littéraires et artistiques. (Berne.) X. année. No. 4. 15 Avril 1897.

Sommaire: Partie officielle: Union internationale: Déclarations officielles relatives à la constatation du Droit d'Auteur en cas de contestation judiciaire: A. Pays dont la loi ne prescrit aucune formalité d'enregistrement ou de dépôt pour la protection des oeuvres littéraires et artistiques (Monaco, Norvège, Tunisie). B. Pays dont la loi n'impose des formalités que dans certains cas exceptionnels bien déterminés (Allemagne, Belgique, Suisse). C. Pays où les formalités légales sont de règle. — Législation intérieure: États-Unis. Loi amendant le titre 60, chapitre 3, des Statuts révisés concernant la protection des droits des auteurs (Du 3 mars 1897). — Conventions particulières: Autriche-Hongrie. Traité concernant la protection réciproque des auteurs d'oeuvres de littérature ou d'art (Du 10 mai 1887). Application du traité aux oeuvres de photographie. — Partie non officielle: Études générales: Les formalités d'enregistrement et de dépôt en Norvège. Leur véritable caractère. — Jurisprudence: Belgique. Exécution publique non autorisée d'oeuvres musicales. Prétendue bonne foi résultant de pourparlers antérieurs. Intention frauduleuse. Égypte. Exécution publique non autorisée d'oeuvres musicales. Application des lois françaises. — Nouvelles de la propriété littéraire et artistique: I. Danemark. Modification du projet de loi sur la propriété littéraire en un sens défavorable à l'entrée dans l'Union. II. États-Unis. Le mouvement législatif dans le 54^e Congrès. Création d'un service particulier d'enregistrement. La situation actuelle. III. France. Mouvement conventionnel en matière de propriété littéraire. Ratification des Actes de la Conférence de Paris. IV. Grande-Bretagne. Loi concernant la protection des photographies en Nouvelle-Zélande. Vente, à l'étranger, d'éditions exclusivement américaines d'oeuvres anglaises protégées. V. Suisse. Ratification, par le Conseil national, des Actes de la Conférence de Paris. Répression de la copie d'oeuvres musicales et littéraires. — Notes statistiques: Allemagne. Traduction d'oeuvres allemandes. Enregistrement d'oeuvres allemandes à Washington. Extension du commerce de la librairie en 1896. Autriche-Hongrie. Nombre des librairies, d'imprimeries etc., en 1896. Nombre des publications périodiques. États-Unis. Faillites dans le commerce de la librairie. France. Nombre des publications périodiques en

